

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.1996

Geschäftszahl

92/12/0227

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/12/0195 E 27. September 1990 VwSlg 13272 A/1990 RS 4 (hier: gilt sinngemäß auch für die Gefahrenzulage)

Stammrechtssatz

Für den Anspruch auf Erschwerniszulage ist eine objektive Besonderheit des Dienstes maßgebend. Umstände des Einzelfalles, die insbesondere eine psychische Belastung mit sich bringen, sind nicht zu berücksichtigen.